

De Spieker
Gesellschaft für Heimatpflege und Heimatforschung
in den hamburgischen Walddörfern e.V.
Trägerverein für das Museumsdorf Volksdorf

SATZUNG (Stand: 31. Mai 2024)

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „DE SPIEKER“ Gesellschaft für Heimatpflege und Heimatforschung in den hamburgischen Walddörfern e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 21. März 1963 unter der Nr. 69 VR 6584 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und die Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege und die Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Bevölkerung die landschaftliche, geschichtliche und volkskundliche Eigenart der Heimat bewusst gemacht und Gegenwartsaufgaben damit in Einklang gebracht werden. Diesem Zweck dient insbesondere, dass der Verein

- a.) das Museumsdorf Volksdorf als lebendiges Museum betreibt,
- b.) mit der Stiftung Museumsdorf Volksdorf beim Erhalt, der Pflege und dem Ausbau des unter Denkmalschutz stehenden Museumsdorfes Volksdorf planmäßig zusammenwirkt,
- c.) Interessenten die Benutzung seiner Bücherei und seines Archivs ermöglicht,
- d.) die Arbeit aktiver Heimatforscher unterstützt,
- e.) mit staatlichen und privaten Stellen des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Rahmen des Vereinszweckes zusammenarbeitet,
- f.) die plattdeutsche Sprache unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3

Jede natürliche und juristische Person oder Handelsgesellschaft kann Mitglied werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch

- a.) Auflösung der juristischen Person bzw. Handelsgesellschaft oder Tod des Mitgliedes;
- b.) Austritt aus dem Verein;
- c.) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den fälligen Vereinsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Sofern das ausgeschlossene Mitglied es innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung über den Ausschluss beim Gesamtvorstand beantragt, entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Vorstand

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus folgenden Personen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und bis zu 2 geschäftsführende Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

§ 6

Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beisitzer zum Gesamtvorstand ergänzt. Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens 2 und höchstens 10. Die Beisitzer sollen durch aktive Mitarbeit zu der Verwirklichung der Vereinsziele beitragen.

Der Gesamtvorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Ein Vorstandsmitglied wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird das Ergebnis bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Zu allen Vorstandsämtern ist Wiederwahl zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf von dessen Wahlperiode.

Das Vorstandsmitglied bleibt indessen so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt angenommen hat, es sei denn, der Vorstandssitz muss nicht wieder besetzt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

§ 8

Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der Beschlüsse und die Beachtung der Satzung verantwortlich.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet er über seine Tätigkeit

Rechnungsprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Geschäftsjahr

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitglieder versammeln sich wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie soll schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12

In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit einer Frist von 14 Tagen. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist er hierzu unverzüglich verpflichtet.

§ 13

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl und die Entlastung des Gesamtvorstandes. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung wörtlich aufgeführt werden. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Finanzen

§ 14

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder leisten über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen jährlichen Festbetrag als Spende für den Verein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung

§ 15

Die Auflösung kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Museumsdorf Volksdorf. Sollte die Stiftung Museumsdorf Volksdorf nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benno Lübke', written in a cursive style.

Unterschrift 1. Vorsitzender
Benno Lübke

31.05.2024